

Mittel der Fürsorge für die Kriegsteilnehmer und deren Angehörigen zugewendet würden.

Fürsorge für einberufene Staatsseisenbahnbefriedete.

Aller bei der Staatsseisenbahnverwaltung beschäftigten dienstlichen Befriedeten, Gehilfen und Arbeitern, die zum Kriegsdienst im deutschen oder österreichischen Heere einberufen wurden sind, sind für den Einberufungstag und die darauffolgenden 14 Tage die Bezahlung in voller Höhe fortzuführen. Bei Südbahnarbeitern ist der Zeitlohntag zu gewähren. Über die Gewährung von Familienunterstützung nach Ablauf der vorbezeichneten Frist ergibt noch besondere Verordnung. Damit den Angehörigen derjenigen zum deutschen oder österreichischen Heere einberufenen Nichtbeamten, die bisher Mitglieder der Betriebskranenkasse gewesen sind, die Leistungen dieser Kasse auch während des Krieges erhalten bleiben, werden die Einberufenen unter ungenäher Anwendung der Satzung als freiwillige Mitglieder der Betriebskranenkasse weitergeführt. Sie für sie zu entrichtenden Mitgliederbeiträge werden nach dem Satze der Kohäsion $\frac{1}{2}$ von der Staatsseisenbahnverwaltung übernommen. Die Mitgliedschaft bei der Arbeiterpensionskasse Abt. A und B bleibt den Einberufenen auf Grund der Satzung gewahrt.

Falsche Gerüchte.

Köln, 5. August. Wie die „Kölner Zeitung“ aus Köln meldet, gibt der Landrat folgendes bekannt: Die Nachricht, daß der Graf Nikolaus im Tunnel bei Kadem zu sprengen versucht und standrechtlich erschossen worden sei, ferner, daß seine Frau und Tochter nach Karthausen gebracht worden seien, ist erfunden.

Prinz Luitpold als Erntearbeiter.

München, 5. August. Erbprinz Luitpold von Bayern, der älteste Sohn des Kronprinzen, hat sich an die Spieße jugendlicher Arbeiter gestellt und wird sich selbst als Erntearbeiter mit betätigen. — Erbprinz Luitpold ist am 8. Mai 1901 geboren, also 13 Jahre alt.

Die unbeherrschbare Angriffslust Russlands.

Budapest, 5. August. Graf Andrássy äußerte Journalisten gegenüber über den Ausbruch des Krieges folgendes:

In Russland herrscht ein solcher Haß gegen Österreich-Ungarn und Deutschland, daß die Kanonen von selbst losgehen müssten. Wir kämpfen den Kampf der Selbstbehauptung gegen eine unbeherrschbare Angriffslust. Die mutlose deutsche Ehrenhaftigkeit und Verlässlichkeit hält sich an unsere Seite. Ebenso wie wir uns in unseren Verbündeten nicht täuschen, so sollen auch sie an uns keine Enttäuschung erleben. Ich erachte es für gewiß, daß der imposante große Mitteleuropäische Bund, der auch moralisch vollständig in seinem Rechte ist, triumphieren wird.

Die russische Ostseeflotte.

Die deutsche Marine hat in Libau eine Befreiung abgegeben, die sich die allslawischen Kriegsbefreier nicht hinter den Spiegel stellen werden. Das es dem kleinen geschlüpften Kreuzer „Augsburg“, der ein Displacement von 4350 Tonnen und zwölf 10,5 cm-Geschütze hat, möglich gewesen ist, den russischen Kriegsschiffen in Brand zu schleichen, läßt eine mäuse und unzählige Gegenwehr vermuten.

Am Anfang an diesen Aufstand im Seetriege gegen Russland sei ein Blick auf Russlands Ostseeflotte geworfen: Nach dem neuesten „Rauticus“ steht sich die „baltische“ Flotte Russlands unter Hinzuzeichnung der „sibirischen“ aus folgenden seirigen Schiffen zusammen: Alveratenen Zerstörer umfassen sie 1 Linienschiff von 2300 Tonnen, 17 große und 13 kleine Torpedoboote, sowie 9 Unterseeboote. Neue Schiffe sind: 4 Linienschiffe von insgesamt 62300 Tonnen, 6 Panzerkreuzer von insgesamt 64940 Tonnen, 6 geschlupfte Kreuzer von insgesamt 36320 Tonnen, 60 große Torpedoboote und 11 Unterseeboote.

Den lieben Nachbarn.

Trug, Wortdruck, Hinterlist und Domäne! Ist jetzt, so scheint's, modern in Bölkertrieben; Mit solchen Waffen hofft ihr obzugehen Und solchen Waffen soll das Recht erliegen, Weil's allzulange euren Hochmut litt?

Beträgt euch selber nicht! Die Gegenwart hat immer Raum für Räume der Barbaren; Ein eigner Feind werdet ihr's erfahren. Die eindlich ihr bedroht uns schon seit Jahren, Das ihr das Recht nicht, nur euch selbst genarrt

Dem Schwert des Rechts hält keine Waffe stand, So siegsgewiss ihr Träger sich gebärde; Und Gott, der Herr des Himmels und der Erde, Der rechte Hirte seiner Völkerherde, Schützt dieses Schwert in des Gerechten Hand.

Eruedern wollt den Nachbar ihr zum Knecht, Wissönnt dem Friedlichen die heimliche Scholle, Russ und Franzos im Bund, ihr Unheilsvolle; Schaut, daß mit uns nicht bald ihr taucht die Rose Und Gottes Donner künd' euch, wer im Recht!

Leipzig, 5. August 1914.

Karl Siegen.

Das Genie des Feldherrn.

Wie im Kriege die Frage nach der Stärke der einzelnen Heere eingehend erörtert wird, ist ein anderer entscheidender Gesichtspunkt nicht minder wesentlich: die Frage nach dem großen Feld-

Die vom Reichstag angenommenen Gesetzesvorlagen.

Im heutigen deutwürdigen Tagung am 4. August hat der Reichstag bedeutlos und einstimmig folgende Gesetzesvorlagen angenommen:

Die Kriegsanleihe von fünf Milliarden.

Der Entwurf eines Gesetzes betreffend die Feststellung eines Reichstages zum Reichshaushaltsetat für das Rechnungsjahr 1914 hat nachstehende Wortlaut:

§ 1. Der diesem Gesetz als Anlage beigelegte Rundschlag zum Reichshaushaltsetat für das Rechnungsjahr 1914 tritt dem Reichshaushaltsetat hinzutritt.

§ 2. Der Reichskanzler wird ermächtigt, zur Beziehung ehemaliger außerordentlicher Ausgaben die Summe von 500000000 Mark im Wege des Kreis-

dienstes auf Befehl ihrer Vorgesetzten zur Unterhaltung militärischer Maßnahmen verordnet und damit unter den Befehl des kommandierenden Generals des östlichen Armeekorps treten.

§ 3. Die Hinterbliebenen der nach § 1 verlor-

gungsberechtigten Personen sowie die Hinterbliebenen von solchen im § 1 genannten Personen,

die bei dem dort gegebenen Anlaß gehörten sind,

werden vorsorge wie die Hinterbliebenen der Kriegs-

dienstbefreiteten oder im Kriege gefallenen Heeres-

bemüht. Den nach Absatz 1 nicht verlorungsberechtigten Witwen können Witwenbeihilfen in Abhängig-

keit der Voraussetzungen des Militärhinterbliebenen-

gesetzes gewährt werden.

§ 3. Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 31. Juli dieses Jahres in Kraft.

zustandes auf Befehl ihrer Vorgesetzten zur Unterhaltung militärischer Maßnahmen verordnet und damit unter den Befehl des kommandierenden Generals des östlichen Armeekorps treten.

§ 2. Die Hinterbliebenen der nach § 1 verlor-

gungsberechtigten Personen sowie die Hinterbliebenen von solchen im § 1 genannten Personen,

die bei dem dort gegebenen Anlaß gehörten sind,

werden vorsorge wie die Hinterbliebenen der Kriegs-

dienstbefreiteten oder im Kriege gefallenen Heeres-

bemüht. Den nach Absatz 1 nicht verlorungsberechtigten Witwen können Witwenbeihilfen in Abhängig-

keit der Voraussetzungen des Militärhinterbliebenen-

gesetzes gewährt werden.

§ 3. Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 31. Juli dieses Jahres in Kraft.

Geschäftigungsbeschränkungen

gewerblicher Arbeiter.

§ 1. Für die Dauer des gegenwärtigen Krieges kann der Reichskanzler allgemein, oder für bestimmte Bezirke oder für bestimmte Arten von Anlagen und, sofern es nicht Bestimmungen erlaubt, die höchste Verwaltungsbehörde für einzelne Betriebe auf Antrag Ausnahmen von den in §§ 135 bis 137 Abs. 2, 138 der Gewerbeordnung vorgesehenen Beschränkungen und von den auf Grund der §§ 129, 130, 138 der Gewerbeordnung vom Bundesrat erlassenen Bestimmungen gewähren. § 2. Der Bundesrat wird ermächtigt, den Zeitpunkt zu bestimmen, zu welchem dieses Gesetz wieder außer Kraft tritt.

§ 3. Der Reichskanzler wird ermächtigt, bei Jahren für das Reich, die vor der gegenwärtigen oder vorangegangenen Volljährigkeit erfolgen, einen angemessenen Abzug zu gewähren.

Festsetzung von Höchstpreisen.

§ 1. Für die Dauer des gegenwärtigen Krieges können für Gegenstände des täglichen Bedarfs, insbesondere für Nahrungsmittel und Buttermittel aller Art sowie für rohe Naturerzeugnisse, Heiz- und Beleuchtungsmittel gleichzeitig auf in- und ausländische Währungen sowie im Ausland zahlbar gestellt werden. Die Festsetzung des Wertmaßstabes sowie der näheren Bedingungen für Zahlungen im Ausland bleiben dem Reichskanzler überlassen.

§ 2. Überlässe die dadurch entstehende, daß fortwährende Ausgaben der Heeres- und Marinewerft, der Kapitale des ausländischen Staats anstatt im ordentlichen Etat verrechnet werden, dienen zur Verminderung der Kasse.

§ 3. Der Reichskanzler wird ermächtigt, bei Jahren für das Reich, die vor der gegenwärtigen oder vorangegangenen Volljährigkeit erfolgen, einen angemessenen Abzug zu gewähren.

§ 4. Für die Dauer des gegenwärtigen Krieges werden die Befehle der jeweiligen Gegenstandsbehörde, die zu den festgestellten Höchstpreisen zu verkaufen, so kann die zulässige Behörde sie übernehmen und auf Rechnung und Kosten des Besitzers zu den festgesetzten Höchstpreisen verkaufen, sowohl sie nicht für dessen eigenen Bedarf nötig sind.

§ 5. Die Landesrentenbehörden oder die von ihnen bestimmten Behörden erlassen die erforderlichen Anordnungen und Ausführungsbestimmungen.

§ 6. Wer die nach § 1 festgesetzten Höchstpreise überschreitet oder den nach § 2 erlaubten Ausführungsbefehl auswendig oder verdeckt oder Worte an der Auflösung der justiziellen Behörde, so kann die zulässige Behörde sie übernehmen und auf Rechnung und Kosten des Besitzers zu den festgesetzten Höchstpreisen verkaufen, sowohl sie nicht für dessen eigenen Bedarf nötig sind.

§ 7. Die Landesrentenbehörden oder die von ihnen bestimmten Behörden erlassen die erforderlichen Anordnungen und Ausführungsbestimmungen.

§ 8. Wer die nach § 1 festgesetzten Höchstpreise überschreitet oder den nach § 2 erlaubten Ausführungsbefehl auswendig oder verdeckt oder Worte an der Auflösung der justiziellen Behörde, so kann die zulässige Behörde sie übernehmen und auf Rechnung und Kosten des Besitzers zu den festgesetzten Höchstpreisen verkaufen, sowohl sie nicht für dessen eigenen Bedarf nötig sind.

§ 9. Für die Dauer des gegenwärtigen Krieges werden die Befehle der Reichsversicherungsbehörde für die Regel-Leistungen und die Beiträge auf $\frac{1}{2}$ vom Hundert des Grundlohns festgesetzt. Laufende Leistungen bleiben unberührt. Das Verhörsamt (Verhörschuldsatz) kann auf Antrag des Vorstandes einer Krankenkasse verfügen, daß niedrigere Beiträge erhoben oder höhere Leistungen gewährt werden, wenn die Leistungsfähigkeit dieser Kasse gelähmt ist.

§ 10. Der Reichsversicherungsamt hat auf solchen Antrag alsbald zu befehlen. Auf Beschwerde entscheidet das Ober-

versicherungsamt endgültig.

§ 11. Für die Dauer des gegenwärtigen Krieges werden die Befehle der Reichsversicherungsbehörde für die Regel-Leistungen und die Beiträge auf $\frac{1}{2}$ vom Hundert des Grundlohns festgesetzt. Laufende Leistungen bleiben unberührt. Das Verhörsamt (Verhörschuldsatz) kann auf Antrag des Vorstandes einer Krankenkasse verfügen, daß niedrigere Beiträge erhoben oder höhere Leistungen gewährt werden, wenn die Leistungsfähigkeit dieser Kasse gelähmt ist.

§ 12. Der Reichsversicherungsamt hat auf solchen Antrag alsbald zu befehlen. Auf Beschwerde entscheidet das Ober-

versicherungsamt endgültig.

§ 13. Für die Dauer des gegenwärtigen Krieges werden die Befehle der Reichsversicherungsbehörde für die Regel-Leistungen und die Beiträge auf $\frac{1}{2}$ vom Hundert des Grundlohns festgesetzt. Laufende Leistungen bleiben unberührt. Das Verhörsamt (Verhörschuldsatz) kann auf Antrag des Vorstandes einer Krankenkasse verfügen, daß niedrigere Beiträge erhoben oder höhere Leistungen gewährt werden, wenn die Leistungsfähigkeit dieser Kasse gelähmt ist.

§ 14. Der Reichsversicherungsamt hat auf solchen Antrag alsbald zu befehlen. Auf Beschwerde entscheidet das Ober-

versicherungsamt endgültig.

§ 15. Für die Dauer des gegenwärtigen Krieges werden die Befehle der Reichsversicherungsbehörde für die Regel-Leistungen und die Beiträge auf $\frac{1}{2}$ vom Hundert des Grundlohns festgesetzt. Laufende Leistungen bleiben unberührt. Das Verhörsamt (Verhörschuldsatz) kann auf Antrag des Vorstandes einer Krankenkasse verfügen, daß niedrigere Beiträge erhoben oder höhere Leistungen gewährt werden, wenn die Leistungsfähigkeit dieser Kasse gelähmt ist.

§ 16. Der Reichsversicherungsamt hat auf solchen Antrag alsbald zu befehlen. Auf Beschwerde entscheidet das Ober-

versicherungsamt endgültig.

§ 17. Für die Dauer des gegenwärtigen Krieges werden die Befehle der Reichsversicherungsbehörde für die Regel-Leistungen und die Beiträge auf $\frac{1}{2}$ vom Hundert des Grundlohns festgesetzt. Laufende Leistungen bleiben unberührt. Das Verhörsamt (Verhörschuldsatz) kann auf Antrag des Vorstandes einer Krankenkasse verfügen, daß niedrigere Beiträge erhoben oder höhere Leistungen gewährt werden, wenn die Leistungsfähigkeit dieser Kasse gelähmt ist.

§ 18. Der Reichsversicherungsamt hat auf solchen Antrag alsbald zu befehlen. Auf Beschwerde entscheidet das Ober-

versicherungsamt endgültig.

§ 19. Für die Dauer des gegenwärtigen Krieges werden die Befehle der Reichsversicherungsbehörde für die Regel-Leistungen und die Beiträge auf $\frac{1}{2}$ vom Hundert des Grundlohns festgesetzt. Laufende Leistungen bleiben unberührt. Das Verhörsamt (Verhörschuldsatz) kann auf Antrag des Vorstandes einer Krankenkasse verfügen, daß niedrigere Beiträge erhoben oder höhere Leistungen gewährt werden, wenn die Leistungsfähigkeit dieser Kasse gelähmt ist.

§ 20. Der Reichsversicherungsamt hat auf solchen Antrag alsbald zu befehlen. Auf Beschwerde entscheidet das Ober-

versicherungsamt endgültig.

§ 21. Für die Dauer des gegenwärtigen Krieges werden die Befehle der Reichsversicherungsbehörde für die Regel-Leistungen und die Beiträge auf $\frac{1}{2}$ vom Hundert des Grundlohns festgesetzt. Laufende Leistungen bleiben unberührt. Das Verhörsamt (Verhörschuldsatz) kann auf Antrag des Vorstandes einer Krankenkasse verfügen, daß niedrigere Beiträge erhoben oder höhere Leistungen gewährt werden, wenn die Leistungsfähigkeit dieser Kasse gelähmt ist.

§ 22. Der Reichsversicherungsamt hat auf solchen Antrag alsbald zu befehlen. Auf Beschwerde entscheidet das Ober-

versicherungsamt endgültig.

§ 23. Für die Dauer des gegenwärtigen Krieges werden die Befehle der Reichsversicherungsbehörde für die Regel-Leistungen und die Beiträge auf $\frac{1}{2}$ vom Hundert des Grundlohns festgesetzt. Laufende Leistungen bleiben unberührt. Das Verhörsamt (Verhörschuldsatz) kann auf Antrag des Vorstandes einer Krankenkasse verfügen, daß niedrigere Beiträge erhoben oder höhere Leistungen gewährt werden, wenn die Leistungsfähigkeit dieser Kasse gelähmt ist.

§ 24. Der Reichsversicherungsamt hat auf solchen Antrag alsbald zu befehlen. Auf Beschwerde entscheidet das Ober-

versicherungsamt endgültig.

§ 25. Für die Dauer des gegenwärtigen Krieges werden die Befehle der Reichsversicherungsbehörde für die Regel-Leistungen und die Beiträge auf $\frac{1}{2}$ vom Hundert des Grundlohns festgesetzt. Laufende Leistungen bleiben unberührt. Das Verhörsamt (Verhörschuldsatz) kann auf Antrag des Vorstandes einer Krankenkasse verfügen, daß niedrigere Beiträge erhoben oder höhere Leistungen gewährt werden, wenn die Leistungsfähigkeit dieser Kasse gelähmt ist.

§ 26. Der Reichsversicherungsamt hat auf solchen Antrag alsbald zu befehlen. Auf Beschwerde entscheidet das Ober-

versicherungsamt endgültig.